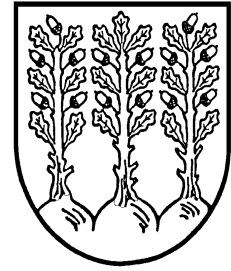


Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2013

Mittwoch, den 08.05.2013

Nummer 716

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hamske wozjewjenja	
Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen	1
Satzung über die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur in der Stadt Hoyerswer- da/Wojerecy Wustawki wo spěchowanju serbskeje rěče a kultury w měšće Wojerecy	2
Verordnung zur 1. Änderung der Verord- nung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage 2013 in der Stadt Hoyerswerda	7
Bekanntmachung über die Planfeststellung für das Vorhaben Überleiter 1 – schiffbare Verbindung Lausitzer Seenland	7
Öffentliche Ausschreibung nach § 12 Abs. 1 VOB/A	9
Schöffen gesucht - Terminverlängerung	11
Jugendschöffen gesucht	12
Einziehung Stellplätze an der Albert- Einstein-Straße	13
Einziehung Stellplätzen in der Stauffenberg- Straße	16
Informationen / Informacije	
Fundsachen vom April 2013	19
Ausbau/Elektrifizierung 1. Bauabschnitt, Bahnhof Knappenrode	19
Vermietung einer 4 Raum-Wohnung im Ortsteil Schwarzkollm	20

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 04. (außerordentlichen) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 22.04.2013 gefassten Beschlüsse

Der Stadtrat beschloss:

Der Satzungsbeschluss des Stadtrates vom
27.11.2012 (Beschluss Nr. 0695-III-12/396/37) zur
2. Änderung des Bebauungsplanes „Spremlberger
Straße/Teschenstraße“ – Stadt Hoyerswerda wird auf-
gehoben.

Beschluss-Nr.: 0748-I-13/426/04ao

Der Stadtrat beschloss:

1. Das Bürgerbegehren zum Stadtratsbeschluss Nr.
0695-III-12/396/37 2. Änderung des Bebauungspla-
nes Spremlberger Straße/Teschenstraße mit der
Fragestellung „Sind Sie dafür, dass der Satzungs-
beschluss vom 27.11.2012 aufgehoben wird und
dadurch das geplante Vorhaben mit Altenpflege
heim und großflächigem Einzelhandel unter Erwei-
terung der maximal zulässigen Verkaufsfläche auf
nunmehr 3.200 m², nicht umgesetzt wird?“ ist
unzulässig.

2. Der Antrag auf Durchführung des Bürgerentschei-
des wird zurückgewiesen.

Beschluss-Nr.: 0749-I-13/427/04ao

Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der 42. (ordentlichen) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 30.04.2013 gefassten Be- schlüsse

Der Stadtrat beschloss:

Zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behör-
den und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
(TÖB) aus der Offenlage und der Beteiligung nach den
§§ 171a (3), 171b (2), § 4 (2) und § 4a (1-4 und 6)
i.V.m. §§ 137, 139 BauGB des Fördergebietskonzeptes
als Städtebauliches Entwicklungskonzept (SEKO) für

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

das „Stadtumbaugebiet Hoyerswerda“ in der Fassung vom April 2012 wird folgende Abwägung beschlossen:

1. Abwägungstabelle Anlage 1 der Beschlussvorlage (Arbeitsstand 20.03.2013)
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen erhoben haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Beschluss-Nr.: 0719a-I-13/428/42

Der Stadtrat beschloss:

1. Das Fördergebietskonzept als Städtebauliches Entwicklungskonzept (SEKO) für das „Stadtumbaugebiet Hoyerswerda“ wird in der Fassung vom 20.03.2013 (Anlage 1) mit den eingearbeiteten Ergänzungen aus der Abwägung bestätigt.
2. Die Stadtverwaltung Hoyerswerda wird beauftragt, die Ziele der Planungen zu verfolgen und umzusetzen.
3. Das SEKO „Stadtumbaugebiet Hoyerswerda“ ist zu gegebener Zeit, bei Erfordernis bzw. auf der Grundlage der demographischen Entwicklung fortzuschreiben.

Beschluss-Nr.: 0720a-I-13/429/42

Der Stadtrat beschloss:

1. Zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange im Zuge der öffentlichen Auslegung bzw. im Zuge der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur
3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hoyerswerda in der Fassung vom Juni 2012 wird folgende Abwägung beschlossen: siehe Anlage 1.

Beschluss-Nr.: 0737-I-13/430/42

Der Stadtrat beschloss:

Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur in der Stadt Hoyerswerda.

Beschluss-Nr.: 0741-I-13/431/42

Satzung über die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur in der Stadt Hoyerswerda/Wojerecy

Aufgrund von Artikel 2 Abs. 4 sowie Artikel 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243) und dem Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sorbengesetz – SächsSorbG) vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 149), sowie aufgrund von §§ 4, 15 Abs. 4 der Gemeindeordnung für

Der Stadtrat beschloss:

Für die in der Anlage zur Beschlussvorlage aufgeführten Verkehrsanlagen erfolgt die Straßeneinstufung, Abschnittsbildung sowie Kostenspaltung in Anwendung der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Hoyerswerda.

Beschluss-Nr.: 0742-I-13/432/42

Der Stadtrat beschloss:

Der von der Verwaltung vorgeschlagene Leitbildpate für den Bereich Jugend, Herr Norman Krause, wird bestätigt.

Beschluss-Nr.: 0743-I-13/433/42

Der Stadtrat beschloss:

Den grundhaften Ausbau / Sanierung der Verlängerung der Straße Am Bahnhofsvorplatz zwischen der August-Bebel-Straße und der Heinrich-Heine-Straße. Der Straßenbau erfolgt gemäß den unter Punkt – Darlegung des Sachverhalts/Begründung – genannten Ausbaukriterien.

Beschluss-Nr.: 0746-I-13/434/42

Der Stadtrat beschloss:

Für das Bauvorhaben Umbau, Sanierung und Erweiterung „Bürgerzentrum Konrad Zuse – Braugasse 1“ wird die Leistung für das Los 4.1 – Baumeisterarbeiten Rohbau TO III vergeben an die Neu & Reko Bau Glotz GmbH, Trebuser Straße 11, 02906 Niesky, zu einer geprüften Angebotssumme von 549.979,24 €.

Beschluss-Nr.: 0752-I-13/435/42

Der Stadtrat beschloss:

Die Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage 2013 in der Stadt Hoyerswerda vom 18.12.2012.

Beschluss-Nr.: 0740-II-13/436/42

den Freistaat Sachsen vom 18. März 2003 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 563) hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am 30.04.2013 die Satzung über die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur in der Stadt Hoyerswerda beschlossen.

§ 1

Grundsätze

(1) Die Stadt anerkennt die geschichtliche und gegenwärtige Präsenz sorbischer Sprache und Kultur in ihrem Stadtgebiet und in den Ortsteilen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

(2) Die Stadt gewährleistet, schützt und fördert die Rechte der Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf die Pflege und Entwicklung ihrer Sprache, Kultur und Überlieferung (Traditionen), insbesondere durch:

- den Erhalt des deutsch-sorbischen Charakters des Stadtgebietes unter Berücksichtigung der regional differenzierten Erfordernisse der Stadt- und Ortsteile,
- die Berücksichtigung der Lebensbedürfnisse der Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit in der Kommunalplanung und ihre Einbeziehung in diese,
- die Übernahme und Ausübung kommunaler Verantwortung bei der Förderung sorbischer Sprache und Kultur,
- die Zusammenarbeit mit anderen Gebietskörperschaften im sorbischen Siedlungsgebiet, der Domowina und sorbischen Vereinen,
- die weitere Förderung eines toleranten Miteinanders von deutschen und sorbischen Bürgern der Stadt.

§ 2

Name der Stadt

Die Stadt führt ihren Namen sowie die Namen ihrer Stadt- und Ortsteile in deutsch- und sorbischsprachiger Fassung (zweisprachig) und verwendet diese im Dienstsiegel und im Schriftverkehr.

Stadt Hoyerswerda	Město Wojerecy
Bröthen/Michalken	Brětnja/Michałki
Knappenrode	Hórnikecy
Zeißig	Čisk
Schwarzkollm	Čorny Cholmc
Dörghausen	Němcy
Kühnicht	Kinajcht
Neida	Nydej
Altstadt	Stare město
Neustadt	Nowe město

§ 3

Zweisprachige Beschriftung

(1) Öffentlich dokumentierte Zweisprachigkeit hat eine hervorgehobene Bedeutung zur Förderung der sorbischen Identität. Die Stadt wirkt aktiv für ihre weitere Durchsetzung im Stadtgebiet und setzt sich in regionalen Gremien des sorbischen Siedlungsgebietes für deren Beachtung ein.

(2) Die Beschilderung der Dienstgebäude der Stadt Hoyerswerda erfolgt in deutscher und sorbischer

Sprache. Dienstbezeichnungen des Oberbürgermeisters und Bürgermeisters werden ebenfalls in deutsch- und sorbischsprachiger Fassung geführt.

(3) Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Ortstafeln, innerstädtische und touristische Wegweiser, Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Gewässer und Brücken sowie Hinweisschilder hierauf sollen in deutscher und sorbischer Sprache beschriftet werden.

(4) Die Stadt wirkt im Sinne von § 1 darauf hin, dass auch andere Gebäude, Einrichtungen und Institutionen im Stadtgebiet zweisprachig deutsch und sorbisch beschildert werden, sofern diese für die Öffentlichkeit Bedeutung haben.

§ 4

Sorbische Fahne und Hymne

(1) Die sorbische Fahne mit den Farben blau-rot-weiß wird gleichberechtigt mit staatlichen und städtischen Symbolen verwendet.

(2) Die sorbische Hymne "Rjana Łužica" kann bei öffentlichen Anlässen der Stadt gleichberechtigt neben der deutschen Nationalhymne verwendet werden.

§ 5

Sorbische Angelegenheiten

(1) Der Stadtrat bildet einen Beirat für sorbische Angelegenheiten. Die Amtszeit des Beirates ist identisch mit der Legislaturperiode des Stadtrates. Vorschlagsrecht für die Bildung des Beirates haben die Fraktionen des Stadtrates und alle ortsansässigen sorbischen Interessenverbände und Vereine. Dem Beirat obliegt der Informations- und Erfahrungsaustausch in sorbischen Angelegenheiten und die Förderung der Umsetzung dieser Satzung.

(2) Der Stadtrat beruft eine/n Beauftragte/n für sorbische Angelegenheiten. Der/die Beauftragte soll Mitarbeiter der Stadt sein und ist in dieser Funktion direkt dem Oberbürgermeister unterstellt. Der/die Beauftragte für sorbische Angelegenheiten ist Ansprechpartner für die sorbischen Mitbürger und vertritt die Interessen der in der Stadt lebenden Sorben im Stadtrat und in der Stadtverwaltung.

(3) Der Oberbürgermeister erstattet dem Stadtrat jährlich einen Bericht zur Situation der Wahrung, Förderung und Entwicklung der sorbischen Sprache und Kultur sowie zum Stand der Verwirklichung dieser Satzung.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

§ 6

Sorbische Sprache

- (1) Der Gebrauch der sorbischen Sprache im öffentlichen Leben ist zu schützen und zu fördern. Wichtige öffentliche Bekanntmachungen sind in deutscher und sorbischer Sprache zu veröffentlichen.
- (2) Um dem Recht der Bürger zur Verwendung der sorbischen Sprache in öffentlichen Ämtern zu entsprechen, fördert die Stadt die Bereitschaft der Bediensteten, sorbische Sprachkenntnisse zu erwerben bzw. zu vertiefen und sich Kenntnisse zur Geschichte und Kultur der Sorben anzueignen.
- (3) Die Stadt berücksichtigt bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst sorbische Sprachkenntnisse, soweit dies im Einzelfall bei der Wahrnehmung einer konkreten Tätigkeit als erforderlich erachtet wird.

§ 7

Sorbische Kultur

- (1) Die Stadt arbeitet eng mit dem Domowina-Regionalverband „Handrij Zejler“ und weiteren ortsansässigen sorbischen Interessenverbänden und Vereinen zusammen.
- (2) Die Stadt unterstützt Kulturgruppen und Vereine zur Pflege der sorbischen Sprache und Kultur und fördert sorbische kulturelle Vorhaben im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Unter Berücksichtigung der für das gesamte sorbische Siedlungsgebiet zur Anwendung kommenden Programme zur Förderung von sorbischer Sprache und Kultur werden konkrete Maßnahmen für Hoyerswerda und deren Stadt- und Ortsteile festgelegt.

§ 8

Schulen und Kindertagesstätten

- (1) Die Stadt ermutigt zum Besuch von Schulen mit sorbischem Sprachunterricht bzw. zur Teilnahme am sorbischen Sprachunterricht. Entsprechendes gilt für Kindertagesstätten.
Die Stadt bemüht sich darauf hinzuwirken, dass die Witaj-Kindertagesstätten und –Gruppen erhalten bleiben bzw. ihr Bestand ausgebaut wird.
- (2) Die Stadt unterstützt die Schulaufsichtsbehörde und die entsprechenden freien Träger der Kindertageseinrichtungen sowie die Schulen beim Erhalt und der Entwicklung der sorbischen Sprache.
Die Eltern werden durch die Stadt ermutigt, ihre Kinder

am Witaj-Modell, am Modell 2plus, am Sorbischunterricht und evtl. neuen Modellen teilnehmen zu lassen.

§ 9

Bekanntmachung

Die Satzung und weitere Beschlüsse, die sorbische Belange berühren, werden in deutscher und sorbischer Sprache bekanntgemacht.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur in der Stadt Hoyerswerda vom 29.10.1996 außer Kraft.

Hoyerswerda, den 02.05.2013

Skora
Oberbürgermeister

Wustawki wo spěchowanju serbskeje rěče a kultury w měsće Wojerecy

Na zakładze artikla 2 wotr. 4 kaž tež artikla 6 wustawy Swobodneho stata Sakskeje z dnja 27. meje 1992 (SächsGVBl. str. 243) a Zakonja wo prawach Serbow w Swobodnym staće Sakskej (Sakski serbski zakon – SächsSorbG) z dnja 31. měrca 1999 (SächsGVBl. str. 161), naposledk změnjeny přez zakon z dnja 27. januara 2008 (SächsGVBL. str. 130, 149), kaž tež na zakładze §§ 4, 15 wotr. 4 Wokriesneho porjada za Swobodny stat Saksku (SächsLkrO) z dnja 19. julija 1993 (SächsGVBl. str. 577), naposledk změnjeny přez zakon z dnja 18. měrca 2003 we wersiji wozjewjenja z dnja 18. Měrca 2003 (GVBl. str. 55), naposledk změnjeny přez artiki 2 zakonja z dnja 18. Oktobra 2012 (SächsGVBl. str. 562, 563), wobzamkny rada města Wojerecy dnja 30.04.2013 Wustawki wo zachowanju serbskeje rěče a kultury w měsće Wojerecy.

§ 1

Zasady

- (1) Město připóznawa historisku a nětčišu prezencu serbskeje rěče a kultury na swojim teritoriju a w městu přislušacych wjesnych dźělach.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

(2) Město zaruča, škita a spěchuje prawa wobydlerjow serbskeje narodnosće na zachowanje jich identity kaž tež na hajeńe a wuwijanje jich rěče, kultury a tradicijow předewšěm přez:

- zachowanje němsko-serbskeho charaktera města, wobkedźbujomy regionalnje rozdźělnu potřebnosć měščanskich štwórcow a wjesnych džělow,
- wobkedźbowanje žiwjenskich potřebnosćow wobydlerjow serbskeje narodnosće při komunalnym planowanju a jich zapřijeće do tutoho planowanja,
- přewzaće a wukonjenje komunalneje zamołwitosće při spěchowanju serbskeje rěče a kultury,
- zhromadne džěło z druhimi zarjadniskimi cytkami w serbskim sydlenkim rumje, z Domowinu a serbskimi towarstwami,
- dalše spěchowanje tolerantneje zhromadnosće mjez němskimi a serbskimi wobydlerjami města.

§ 2

Mjeno města

Město wužiwa swoje mjeno kaž tež mjena měščanskich štwórcow a wjesnych džělow w němskej a serbskej wersiji (dwurěčnje) a wužiwa wobě w službnym kołku a w pisomnej komunikaciji.

Stadt Hoyerswerda	město Wojerecy
Bröthen/Michalken	Brětnja/Michalki
Knappenrode	Hórnikecy
Zeißig	Ćisk
Schwarzöllm	Čorny Chołmc
Dörghausen	Němcy
Kühnicht	Kinajcht
Neida	Nydej
Altstadt	Stare město
Neustadt	Nowe město

§ 3

Dwurěčne napisy

(1) Zjawnje dokumentowana dwurěčnosť ma za spěchowanje serbskeje identity wusahowacy wuznam. Město stara so aktiwnje wo jeje dalše přesadjenje na swojim teritoriju a zasadźuje so w regionalnych gremijach serbskeho sydlenkeho ruma za to, zo ju wobkedźbujomy.

(2) Twarjenja zarjadnistwa města Wojerec so w němčinje a serbščinje (dwurěčnje) woznamjenja. Službne pomjenowanja wyšeho měščanosty a měščanosty wužiwayomy so tohorunja w němskej a serbskej rěčnej wersiji.

(3) Zjawne twarjenja a zarjadnišća,

wjesne/měščanske tafle, pućniki k orientaciji w měsće a turistiske pućniki, dróhi, puće, zjawne naměsta, wodźizny a mosty kaž tež na nje pokazowace pućniki maja so w serbščinje a němčinje wupokazać.

(4) Město so wo w zmysle § 1 wo to prócuje, zo so tež dalše twarjenja, zarjadnišća a institucije na teritoriju města dwurěčnje němsce a serbsce wupokazajomy, maja-li zjawny wuznam.

§ 4

Serbska chorhoj a hymna

(1) Módro -čerwjeno-běła serbska chorhoj so runoprawnje ze statnymi a symbolemi města wužiwayomy.

(2) Serbska hymna „Rjana Łužica“ móže so při zjawnych składnosćach města runohódnje nimo němskeje hymny wužiwać.

§ 5

Serbske naležnosće

(1) Měščanska rada wutwori přiřadu za serbske naležnosće. Doba jeje skutkowanja wotpowěduje legislaturnej periodze měščanskeje rady. Prawo namjetowanja kandidatow za přiřadu maja frakcije měščanskeje rady kaž tež wšitke serbske zajimowe zwjazki a towarstwa města. Přiřada ma so wo wuměnu informacijow a nazhonjenjow w serbskich naležnosćach a wo spěchowanje zwoprawdźenja tutych wustawkow starać.

(2) Měščanska rada powoła zamołwitu/eho za serbske naležnosće. Zamołwita/y ma być přistajena/y města a podsteji bjezposrednje wyšemu měščanostce. Zamołwita/y za serbske naležnosće je partner serbskim wobydlerjam Wojerec a zastupuje jich zajimy w měščanskej radze a měščanskim zarjadnistwje.

(3) Wyši měščanosta rozprawja měščanskej radze jónu wob lěto wo situaciji nastupajomy zachowanje, spěchowanje a wuwice serbskeje rěče a kultury kaž tež wo stawje zwoprawdźenja tutych wustawkow.

§ 6

Serbska rěč

(1) Naložowanje serbšćiny w zjawnym žiwjenju ma so škitać a spěchować. Wažne zjawne informacije maja so w němčinje a serbščinje wozjewić.

(2) Zo bychy wobydlerjo swoje prawo na wužiwanje serbšćiny w zjawnych zarjadach

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

zwoprawdźić móhli, spěchuje město Wojerecy zwólniwość svojich sobudźelaćerjow, kiž chcedža sej znajomosće serbsčiny přiswojić resp. je pohlubšeć a sej wědu wo stawiznach a kulturje Serbow přiswojić.

(3) Město wobkedźbuje při přistajenjach w zjawnej službje znajomosće serbsčiny, dalokož so to w jednotliwym padže při wukonjenju konkretnje dźělawosće jako trěbne hódnoći.

§ 7 Serbska kultura

(1) Město haji wuske zhromadne dźěło ze župu „Handrij Zejler“ a dalšimi serbskimi zajimowymi zwjazkami a towarstwami města.

(2) Město podpěruje kulturne skupiny a towarstwa, kiž haja serbsku rěč a kulturu, a spěchuje serbske kulturne předewzaća we wobłuku k dispoziciji stejacych hospodarskich srědkow. Wobkedźbujó programy k spěchowanjó serbskeje rěče a kultury, kiž so po wšěm serbskim sydlenkim rumje naložuju, so konkretne naprawy za Wojerecy a jeho měšćanske štwórcy a wjesne dźěle postaja.

§ 8 Šule a pěstowarnje

(1) Město pozbudźuje k wopytej šulow z wučbu serbsčiny resp. k wobdźelenju na wučbje serbsčiny. To samsne plaći za pěstowarnje. Město so za to zasadźuje, zo so Witaj-pěstowarnje a –skupiny zachowaja resp. jich wobstatk rozšěri

(2) Město Wojerecy podpěruje zarjad šulskeho dohlada a wotpowědnych swobodnych nošerjow pěstowarnjow a šulow při zachowanju a wuwicu serbsčiny. Město staršich pozbudźuje, zo bychu swoje dźěći na model Witaj, 2plus, wučbu serbsčiny a móžne nowe modele stali.

§ 9 Wozjewjenje

Wustawki a dalše wobzamknjenja, kotrež so serbskich zajimow dótkaja, so w němčinje a serbsčinje wozjewja.

§ 10 Nabyće plaćiwosće

Tute wustawki su džen po swojim wozjewjenu plaćiwé. Zdobom zhubja Wustawki wo spěchowanjó serbskeje rěče a kultury w měšće Wojerecy z dnja 29.10.1996

swoju plaćiwosć.

Wojerecy, dnja 02.05.2013

Skora
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage 2013 in der Stadt Hoyerswerda vom 18.12.2012

Auf Grundlage § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz-SächsLadÖffG) vom 01.12.2010, veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14 vom 20.12.2010, S. 338, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.03.2012 und des Beschlusses des Stadtrates vom 30.04.2013 wird verordnet:

Art. 1

Die Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage 2013 in der Stadt Hoyerswerda vom 18.12.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert.

a) Der bisherige Text des § 2 wird Absatz 1 des § 2.

b) § 2 wird um Absatz 2 ergänzt.

Anlässlich des 115. Firmenjubiläums von Möbel Hoffmann darf die Möbel Hoffmann Hoyerswerda GmbH in 02977 Hoyerswerda, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 7, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr
am 13. Oktober 2013

geöffnet sein.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hoyerswerda, den 02.05.2013

Skora
Oberbürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung über die Planfeststellung für das Vorhaben „Herstellung der schiffbar gestalteten Verbindung Überleiter 1 vom Tagebaurestgewässer Spreetal-Nordost zum Tagebaurestgewässer Nordrandschlauch sowie Errichtung einer Wasserüberleitungsanlage zur Sicherung des Wasserdargebotes bei Schleusenbetrieb“

Az.: DD42-8962.40-01/WML/ÜL1

Auslegung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses und der festgestellten Planunterlagen

I.

Die Landesdirektion Sachsen hat den Plan für das oben bezeichnete Vorhaben mit Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 21. Februar 2013, Az.: DD42-8962.40-01/WML/ÜL1, auf Antrag der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungs-Gesellschaft mbH gemäß § 68 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist in Verbindung mit § 80 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. Nr. 13 S. 482), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 730) geändert worden ist, § 70 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 74 Abs. 1 und § 76 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

(VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839) geändert worden ist, festgestellt. Mit der Feststellung des Planes wird der Planfeststellungsbeschluss „Spreetal/Neißewasserüberleitung“ vom 2. Dezember 2002, zuletzt geändert durch Bescheid vom 24. Februar 2011, geändert.

II.

Zur Herstellung des schiffbar gestalteten Überleiters 1 (ÜL1) vom Tagebaurestgewässer (TRG) Spreetal-Nordost zum TRG Nordrandschlauch sind folgende Maßnahmen im Bereich des planfestgestellten und in Teilen bereits hergestellten Nordrandgrabens vorgesehen:

Im Einzelnen ergeht die Entscheidung zu den nachfolgenden Maßnahmen:

- Herstellung des schiffbar gestalteten ÜL1-Kanals vom TRG Spreetal-Nordost zum TRG Nordrandschlauch,
- Errichtung eines Schleusenbauwerkes, St. km 0+184 bis km 0+232,
- Errichtung von Liegeplatzbereichen in den Vorhäfen östlich und westlich der Schleuse,
- Errichtung einer Wasserüberleitungsanlage für den Schleusenbetrieb mit Pumpstation,
- Rückbau der Hamco-Brücke in der Nähe von St. km 2+167 im Rahmen der Profilierung des ÜL1,

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- Errichtung eines Brückenbauwerkes über den Verbindungskanal,
- Errichtung einer Löschwasserentnahmestelle am Oberhaupt der Schleuse,
- Durchführung wasserbaulicher Maßnahmen zur Gewährleistung des Schiffsverkehrs; Dalben in den Vorhäfen, Abtonnung der seeseitigen Fahrinnen sowie Beschilderungs- und Befeuerungsanlagen,
- Errichtung einer Bootsschleppe auf der Nordseite der Schleuse,
- Regelbare Wasserüberleitung für max. 2,0 m³/s
- Entnehmen von Wasser aus dem TRG Spreetal-Nordost und Einleiten in das TRG Nordrandschlauch nach Ende des Gewässerausbaus zur Steuerung der Wassermengen und zur Gewährleistung einer dauerhaften Wasserqualität in den TRG,
- Bauwasserhaltung zur Gründung der Schleusen kammer,
- Förderung von Ausgleichswasser aus dem TRG Nordrandschlauch in den ÜL1 zur Sicherung des Wasserdargebotes für den Schleusenbetrieb,
- Einleiten von Oberflächenwasser der Wege über Bankett und Versickerungsmulden in das Grundwasser,
- Erstaufforstungen entsprechend Landschaftspflegerischer Begeleitplan - Trassenferne Ersatzmaßnahme E3.

III.

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss beinhaltet die Feststellung des Planes einschließlich Änderungen und Ergänzungen und enthält Inhalts- und Nebenbestimmungen zu wasserfachlichen und bautechnischen Belangen, zu Belangen des Gewässerschutzes, zu Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie des Immissionsschutzes und zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen. Die unter Tenorpunkt I.1.5 aufgeführten und mit dem Genehmigungsvermerk der Landesdirektion Sachsen versehenen Unterlagen sind Bestandteil des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses, soweit diese zugelassene Maßnahmen darstellen.

Durch die Änderungsplanfeststellung wird gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Im Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist über die rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen, welche das oben genannte festgestellte Vorhaben betreffen, entschieden worden.

Für das Gewässerausbauvorhaben bestand gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese wurde gemäß § 2 Abs. 1 UVPG als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden gemäß § 12 UVPG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt. Die entsprechenden Unterlagen sind dem Planfeststellungsbeschluss beigelegt.

IV.

Aufgrund der dauerhaften Flächeninanspruchnahme für die Herstellung des ÜL1 werden im Änderungsplanfeststellungsbeschluss unter Tenorpunkt I.1.4 trassenferne Kompensationsmaßnahmen durch Erstaufforstungen festgelegt. Davon ist die Stadt Hoyerswerda betroffen. Eine Ausfertigung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen

**vom 24. Mai 2013 bis 6. Juni 2013
in der Stadtverwaltung Hoyerswerda,
S.-G.-Frenzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda,
im Foyer Neues Rathaus Hoyerswerda**

zu folgenden Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag:	08:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag:	08:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag:	08:00 - 12:00 Uhr

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht unter folgenden Hinweisen:

Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Vorhabenträgerin, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Hinweis: Für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Empfangsbekanntnis oder Zustellungsurkunde zugestellt wurde, ist für den Beginn der Rechtsbehelfsfrist der Zeitpunkt der individuellen Zustellung maßgeblich.

Eine Ausfertigung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses kann von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, nach der öf-

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

fentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, angefordert werden.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegeh-

rens bezeichnen. Die Klage kann beim Verwaltungsgericht Dresden auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Justiz und Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung.

Hoyerswerda, den 29.04.2013

Skora

Oberbürgermeister

<Siegel>

Öffentliche Ausschreibung nach § 12 Abs. 1 VOB/A

a) Öffentlicher Auftraggeber:

Stadt Hoyerswerda
 Fachbereich Innerer Service und Finanzen
 Zentrale Vergabestelle
 S. – G. - Frenzel - Str. 1
 02977 Hoyerswerda
 Tel. 03571 456549, Fax 03571 45786549
 E-Mail: Halina.Zscheschang@hoyerswerda-stadt.de

b) Gewähltes Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VOB/A

c) Die Auftragsvergabe erfolgt nicht auf elektronischem Weg.

d) Art des Auftrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist:

Bauftrag – Betriebliche Einbauten (Tischlerarbeiten)

e) Ort der Ausführung:

Lessing-Gymnasium Hoyerswerda
 Pestalozzistraße 1
 02977 Hoyerswerda

f) Art und Umfang der Leistung:

Das Bauvorhaben "Umbau und Erweiterung Lessing-Gymnasium Hoyerswerda" beinhaltet die Sanierung des vorhandenen Hauptgebäudes, den Abbruch von Gebäudeteilen und die Errichtung von Erweiterungs-

bauten. Das Vorhaben ist in zwei Bauabschnitte gegliedert. Inhalt des 1. Bauabschnittes war der Neubau einer Erweiterung des Schulgebäudes und der Neubau eines Mehrzweckgebäudes. Die Arbeiten zum 1. Bauabschnitt wurden bereits realisiert.

Im II. Quartal 2012 wurde mit dem 2. Bauabschnitt begonnen. Dieser umfasst den Umbau und die Modernisierung des bestehenden Schulgebäudes und der Aula einschließlich Außenanlagen sowie Umbauten, Neubauten und Modernisierungen im Sportbereich.

Inhalt dieser Ausschreibung ist die Herstellung und der Einbau von Wandverkleidungen und Schränken im Schulgebäude und in der Aula.

Los 214.1 – Betriebliche Einbauten – Verkleidungen Vergabe – Nr. I/60.21/13/09-VOB

- Verkleidung mit Möbelplatten B2 = 70 m²
- Verkleidung mit Möbelplatten B2 = 52 m²
- 2 Stück Bänke wandseitig fest eingebaut

Los 214.3 – Betriebliche Einbauten – Einbauschränk Aula

Vergabe – Nr. I/60.21/13/11-VOB

- 1 Stück Einbauschränk L x B x T: 15m x 3m x 0,8m
- 16 m² Verkleidung mit Multiplexplatten B1
- 12 m² Türflächen in Akustikplatten

Los 214.4 – Betriebliche Einbauten – Einbauschränke Schule

Vergabe – Nr. I/60.21/13/12-VOB

- 1 Stück Einbauschränk L x B x T: 5,6m x 2,8m x 0,5m
- 1 Stück Lehrerschränk L x B x T: 8,0m x 2,8m x 0,45m
- 2 Stück Sideboard, Länge 2,4 m und 4,4 m
- 1 Stück Schreibtisch, gebogene Form

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

g) Planungsleistungen sind nicht gefordert:

h) Der Auftrag ist in mehrere Lose aufgeteilt. Die Angebote sind für jedes Los separat einzureichen.

i) Ausführungsfrist:

Beginn der Arbeiten: 27. KW 2013
Ende der Arbeiten: 30. KW 2013

j) Zulässigkeit von Nebenangeboten

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

k) Anforderung der Vergabeunterlagen sind zu richten an:

Die Vergabeunterlagen in Papierform sind bestellbar bei:

SDV Vergabe GmbH
Tharandter Straße 35
01159 Dresden
Tel. 0351 4203-1477 Fax 0351 4203-1460
Mail: vergabeunterlagen@sdv.de
URL: www.vergabe24.de

Die Vergabeunterlagen in elektronischer Form werden auf www.vergabe24.de bereitgestellt.

l) Kostenbeitrag für die Vergabeunterlagen:

Papierform der Vergabeunterlagen:

Los 214.1 – Betriebliche Einbauten – Verkleidungen:
18,18 €

Los 214.3 – Betriebliche Einbauten – Einbauschränk
Aula: **14,16 €**

Los 214.4 – Betriebliche Einbauten – Einbauschränke
Schule: **16,16 €**

Die Bestellung ist möglich per Post, Fax oder E-Mail unter Angabe des Verwendungszwecks **I/60.21/13/09-VOB** bei Los 214.1, **I/60.21/13/11-VOB** bei Los 214.3 und **I/60.21/13/12-VOB** bei Los 214.4 an die unter k) angegebene Adresse. Die Bezahlung kann durch Lastschrifteinzugsermächtigung, durch Verrechnungsscheck bzw. Überweisung auf das Konto der

SDV Vergabe GmbH
Ostsächsische Sparkasse Dresden
Konto-Nr. 3200066228
BLZ 850 503 00

erfolgen.

Die Auslieferung erfolgt erst nach Eingang eines Zahlungsbeleges. Die Bestellung der Papierform ist mit kostenpflichtigem Zugang ebenfalls unter www.vergabe24.de und dem Vorliegen einer Lastschrifteinzugsermächtigung möglich. Bei Vorliegen des Leistungsverzeichnisses in Dateiform (z.B. im GAEB-Format) erfolgt dessen Auslieferung bei der Papierform auf CD-ROM.

Elektronische Form der Vergabeunterlagen:

Los 214.1 – Betriebliche Einbauten – Verkleidungen:
11,90 €

Los 214.3 – Betriebliche Einbauten – Einbauschränk
Aula: **11,90 €**

Los 214.4 – Betriebliche Einbauten – Einbauschränke
Schule: **11,90 €**

ist mit kostenpflichtigem Zugang unter www.vergabe24.de und dem Vorliegen einer Lastschrifteinzugsermächtigung abrufbar. Das Entgelt wird nicht erstattet.

m) Frist für Teilnahmeanträge entfällt

n) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote:

Los 214.1 – Betriebliche Einbauten – Verkleidungen:
23.05.2013, 14.00 Uhr

Los 214.3 – Betriebliche Einbauten – Einbauschränk
Aula: **23.05.2013, 14.20 Uhr**

Los 214.4 – Betriebliche Einbauten – Einbauschränke
Schule: **23.05.2013, 14.40 Uhr**

o) Anschrift, an die die Angebote SCHRIFTLICH zu richten sind:

Stadt Hoyerswerda
Fachbereich Innerer Service und Finanzen
Zimmer 1.12
S.-G.-Frentzel-Str. 1
02977 Hoyerswerda

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch

q) Eröffnung der Angebote:

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Los 214.1 – Betriebliche Einbauten – Verkleidungen:
23.05.2013, 14.00 Uhr

Los 214.3 – Betriebliche Einbauten – Einbauschränk
 Aula: **23.05.2013, 14.20 Uhr**

Los 214.4 – Betriebliche Einbauten – Einbauschränke
 Schule: **23.05.2013, 14.40 Uhr**

Ort der Eröffnung der Angebote:

Stadt Hoyerswerda
 Neues Rathaus
 S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda,
 1. Obergeschoss, Zimmer 2.09

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen nur Bieter und deren Bevollmächtigte anwesend sein.

r) Geforderte Sicherheiten:

keine

s) Die Zahlungsbedingungen richten sich nach § 16 VOB/B sowie den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Vergabeunterlagen.

t) Rechtsform einer Bietergemeinschaft:

Die Rechtsform der Bietergemeinschaft ist beliebig. Verlangt werden jedoch eine gesamtschuldnerische Haftung und die Benennung eines bevollmächtigten Vertreters.

u) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bieters:

- Kopie über den Eintrag in der Handwerksrolle/-karte
- Gewerbeanmeldung bzw. Gewerbeummeldung
- Nachweis der Rechts- und Gesellschaftsform mit entsprechendem Auszug aus dem Handelsregister
- Angaben nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 a – i VOB/A, insbesondere die Vorlage von aussagekräftigen Referenzen über die Erbringung vergleichbarer Leistungen

- Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung
- gültige Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse
Hinweis: Die Bescheinigungen dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Der Nachweis kann auch durch Eigenerklärungen gem. Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) erbracht werden. Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen. Der Bieter kann die geforderten Angaben auch durch Einzelnachweise erbringen.

v) Die Zuschlags- und Bindefrist endet am:

22.06.2013

w) Nachprüfstelle:

Landratsamt Bautzen
 Rechts- und Kommunalamt
 Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
 Tel.: 03591 5251 15300, Fax: 03591 5250 15300
 E – Mail: rechts-kommunalamt@lra-bautzen.de

SONSTIGES:

Ergebnisse der Submission können unter Beilage eines frankierten und adressierten Rückumschlages im Angebotsschreiben angefordert werden.

Veröffentlichung im Sächsischen Ausschreibungsblatt:

Online auf www.vergabe24.de am: 06.05.2013

Gedruckte Fassung am: 11.05.2013

Hoyerswerda, 02.05.2013

Schöffen gesucht! - Terminverlängerung

Für die Wahl zum Schöffen am Amtsgericht Hoyerswerda bzw. am Landgericht Bautzen (Amtsperiode 2014 bis 2018) sucht die Stadtverwaltung Hoyerswerda männliche und weibliche Bewerber. Bewerbungsunterlagen sind schriftlich

bis spätestens 17.05.2013

bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Str. 1, abzugeben.

Vorschläge für die Aufstellung von Bewerbern können die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählerverei-

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

nigungen, andere Vereinigungen und Einzelpersonen sowie Selbstbewerber einbringen.

Bewerber müssen Deutsche sein und zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagslisten in Hoyerswerda wohnen. Sie sollen zu Beginn der Amtsperiode (01.01.2014) das 25. Lebensjahr vollendet haben, aber nicht älter als 70 Jahre sein.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d.h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Das verantwortungsvolle Amt des Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - gesundheitliche Eignung.

Zu beachten ist jedoch, dass Schöffen, die bereits in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig waren und deren letzte Amtsperiode noch andauert, nicht berufen werden können.

Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen und Auskünfte erhalten Sie in der
Stadtverwaltung Hoyerswerda
Fachbereich Innerer Service und Finanzen
S.-G.-Frentzel-Str. 1
02977 Hoyerswerda
Zimmer 1.10, Tel.: 03571 456150, 456142
oder
im Bürgeramt, Dillinger Str. 1,
oder
unter www.hoyerswerda.de (Rathaus aktuell).

Wahl der ehrenamtlichen Jugend- und Jugendhilfsschöffen bei den Amtsgerichten Hoyerswerda, Kamenz und Bautzen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018

Der Landkreis Bautzen sucht ehrenamtliche Jugend- und Jugendhilfsschöffen für die Amtsgerichte Hoyerswerda, Kamenz und Bautzen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018.

Wer kann ehrenamtlicher Jugendschöffe/Jugendhilfsschöffe werden?

Jeder Bürger, der das 25. Lebensjahr vollendet hat und seinen Wohnsitz im Landkreis Bautzen, im Geschäftsbereich des zuständigen Amtsgerichtes hat. Bewerber für das Amt als Jugendschöffe/Jugendhilfsschöffe sollten erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Eine Aufnahme in der Vorschlagsliste ist ausgeschlossen, wenn der Bewerber seit zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter tätig ist oder dessen letzte Amtsperiode noch andauert.

Weiterhin nicht zum ehrenamtlichen Richter berufen wird, wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik tätig war.

Durch den Bewerber ist vor der Aufnahme in die Vorschlagsliste eine Erklärung abzugeben.

Wo können Sie sich bewerben?

Bewerbungen sind ab sofort an das Landratsamt Bautzen, Jugendamt, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen unter Angabe folgender Daten:

- Name, Vorname (ggf. Geburtsname),
- Familienstand,
- Geburtsdatum, Geburtsort,
- Beruf,
- Vollständige Wohnanschrift,
- wohnhaft in der Gemeinde seit,
- Aussagen zur Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter (Angabe der Geschäftsjahre),
- Aussagen zu Erfahrungen in der Jugenderziehung

zu richten.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Bautzen – Schöffenwahl 2013. Für Rückfragen stehen Ihnen

Frau Heuke - Tel. 03591/52 51 51330,
Frau Kaltenbrunn - Tel. 03591/52 51 51329,
Herr Sänglerlaub - Tel. 03591/52 51 51333 und
Herr Freudenberg - Tel. 03591/52 51 51334
zur Verfügung.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

zuständige Behörde: Stadt Hoyerswerda	Ort, Tag: Hoyerswerda, 30.04.2013
Aktenzeichen: I/60.31/Sz	Telefon: 03571/ 45-7555

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung Bekanntmachung

Zutreffendes ankreuzen X oder ausfüllen!

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweise auf Neubau) Parkplatz Nr. 413 an der Albert- Einstein- Straße	
Beschreibung des Anfangspunktes (VNK, Stat., seither-km) A.- Einstein- Straße	Beschreibung des Endpunktes(NNK, Stat., seither-km) A.- Einstein- Straße
Gemeinde Hoyerswerda	Landkreis Bautzen

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete wird/wurde	<input type="checkbox"/> neugebaute	<input checked="" type="checkbox"/> bestehende Straße
<input type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft	<input type="checkbox"/> abgestuft
zur <input type="checkbox"/> Bundesstraße	zur <input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg	
<input type="checkbox"/> Staatsstraße	<input type="checkbox"/> beschränkt öffentlichen Weg	
<input type="checkbox"/> Kreisstraße	<input type="checkbox"/> Eigentümerweg	
<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße		
<input type="checkbox"/> Ortsstraße		
<input type="checkbox"/> eingezogen	<input checked="" type="checkbox"/> teilweise eingezogen	
2.2 Widmungsbeschränkungen		

3. Neuer Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

4. Wirksamwerden

Wirksamkeit der Verfügung:	Datum 15.06.2013
Tag der Verkehrsübergabe:	_____
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:	15.06.2013
Tag der Sperrung:	_____

5. Sonstiges

5.1 Gründe für

Widmung
 Widmungsbeschränkung

Umstufung
 Einziehung
 Teileinziehung

Die vorhandene Verkehrsfläche soll durch die Teileinziehung gem. § 8 SächsStrG teilweise die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche verlieren, da weitere Anwohnerparkplätze eingerichtet werden sollen.
Bisher bestehen die Stellflächen 1 – 11, die Flächen 12 – 17 werden ebenfalls vermietet (siehe Anlage).

5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei:
(Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)

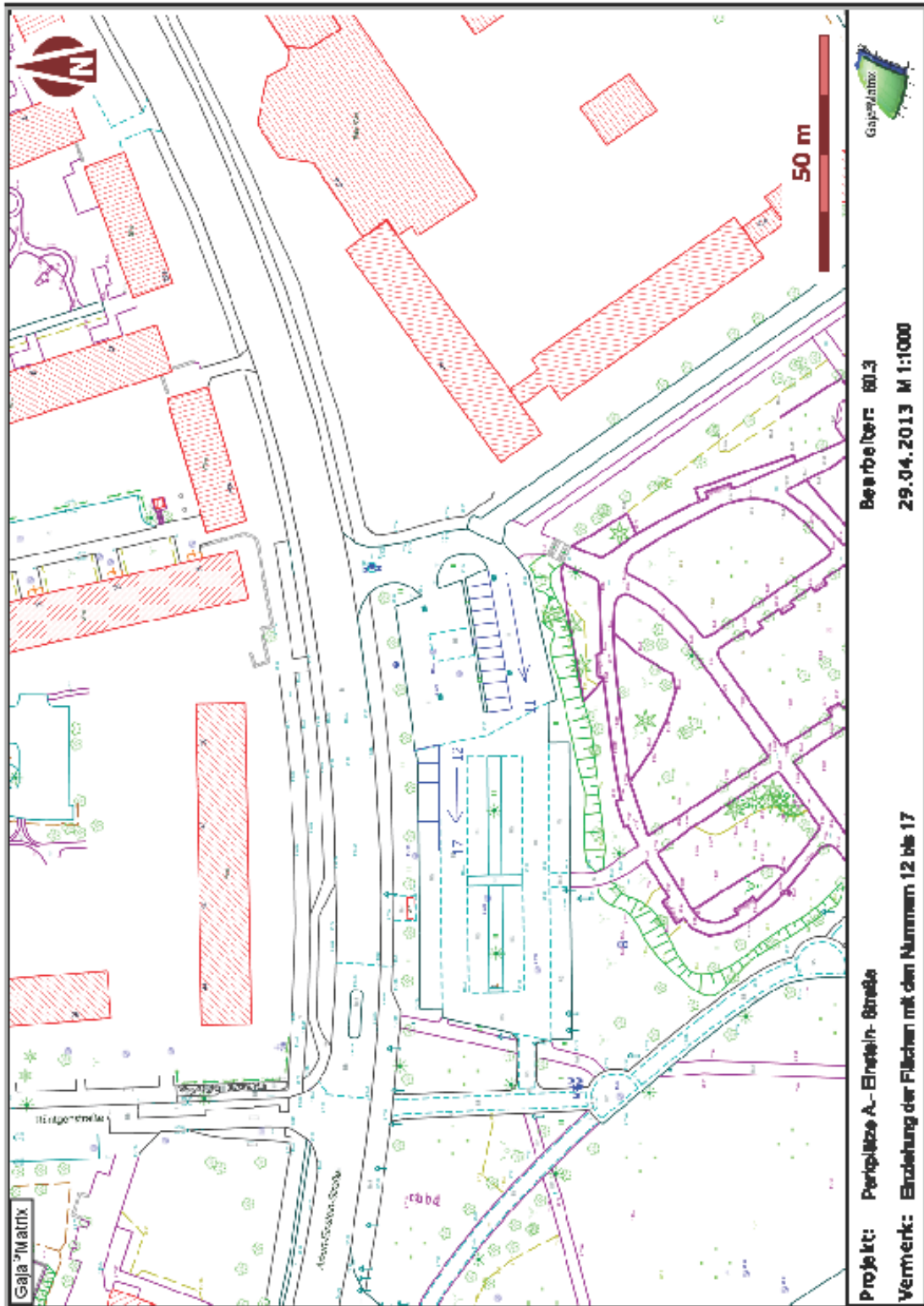
Tiefbau- und Gewässermanagement, Neues Rathaus, S.-G.-Frentzel-Str. 1, Zimmer 2.37

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda, zu erheben.

Fachbereichsleiter Bau

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja



Bearbeiter: 60/3
29.04.2013 M 1:1000

Projekt: Peripletze A.-Eindein- Straße
Vermerk: Einzeichnung der Flächen mit den Nummern 12 bis 17

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

zuständige Behörde: Stadt Hoyerswerda	Ort, Tag: Hoyerswerda, 30.04.2013
Aktenzeichen: I/60.31/Sz	Telefon: 03571/ 45-7555

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung Bekanntmachung

Zutreffendes ankreuzen X oder ausfüllen!

7. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweise auf Neubau) Parkplätze an der Claus- v.- Stauffenberg- Straße	
Beschreibung des Anfangspunktes (VNK, Stat., seither-km) A.- Einstein- Straße	Beschreibung des Endpunktes(NNK, Stat., seither-km) A.- Einstein- Straße
Gemeinde Hoyerswerda	Landkreis Bautzen

8. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete wird/wurde	<input type="checkbox"/> neugebaute	<input checked="" type="checkbox"/> bestehende Straße
<input type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft	<input type="checkbox"/> abgestuft
zur <input type="checkbox"/> Bundesstraße	zur <input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg	
<input type="checkbox"/> Staatsstraße	<input type="checkbox"/> beschränkt öffentlichen Weg	
<input type="checkbox"/> Kreisstraße	<input type="checkbox"/> Eigentümerweg	
<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße		
<input type="checkbox"/> Ortsstraße		
<input type="checkbox"/> eingezogen	<input checked="" type="checkbox"/> teilweise eingezogen	
2.2 Widmungsbeschränkungen		

9. Neuer Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

10. Wirksamwerden

Wirksamkeit der Verfügung:	Datum 15.06.2013
Tag der Verkehrsübergabe:	_____
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:	15.06.2013
Tag der Sperrung:	_____

11. Sonstiges

5.1 Gründe für

Widmung
 Widmungsbeschränkung
 Umstufung
 Einziehung
 Teileinziehung

Die vorhandene Verkehrsfläche (PKW- Stellplätze) auf den Flurstücken 216/8 und 216/9 der Gemarkung Hoyerswerda, Flur 6, soll durch die Teileinziehung gem. § 8 SächsStrG die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche verlieren und einer privatrechtlichen Nutzung vorbehalten bleiben.

5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei:
(Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)

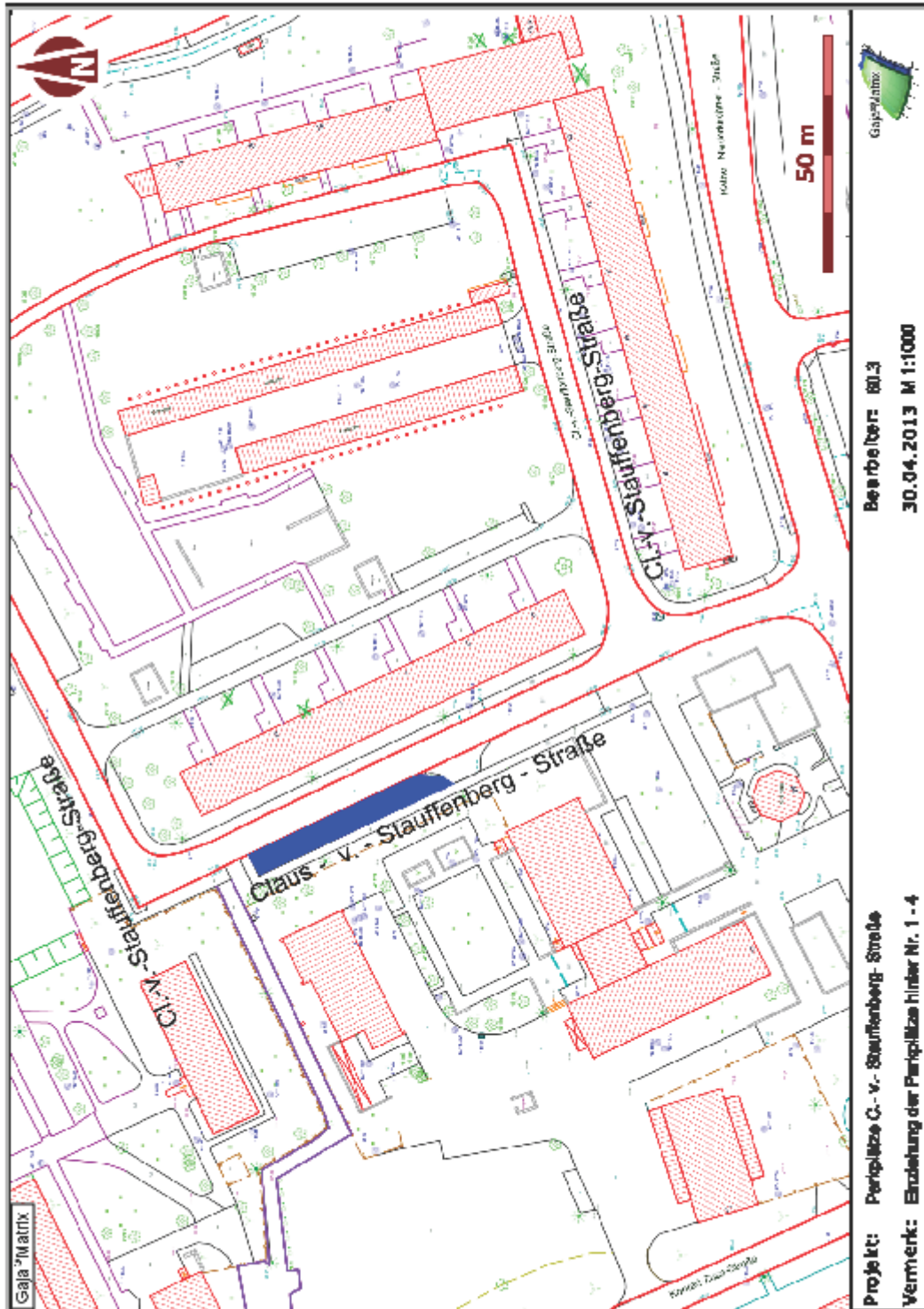
Tiefbau- und Gewässermanagement, Neues Rathaus, S.-G.-Frentzel-Str. 1, Zimmer 2.37

12. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda, zu erheben.

Fachbereichsleiter Bau

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja



Informationen / Informacije

Aufbewahrung von Fundsachen

In der Zeit vom 01.04.2013 bis 30.04.2013 wurden folgende Gegenstände aufgefunden:

- 26er Damenfahrrad "Diamant" (DDR), Farbe mintgrün, keine Gangschaltung, Rahmennummer bekannt,
- 28er Damenfahrrad "Adventure", Farbe silber/rot, mit Gangschaltung, mit Korb, Rahmennummer bekannt,
- 28er Trekkingfahrrad, Farbe schwarz, mit Gangschaltung, schmaler Gelsattel, Rahmennummer bekannt,
- ein Schlüssel (Domke 48181) am Karabiner mit Schlüsselbandansatz "VVO",
- Schlüsselbund mit drei Schlüsseln am Ring,
- Schlüsselbund mit drei Schlüsseln am Ring, davon Schlüssel mit grauer und blauer Plastik "Mister Minit",
- Schlüsselbund mit sieben Schlüsseln am Ring und kurzem blauen Schlüsselbandansatz,
- eine Damenuhr mit ovalem Ziffernblatt, silberfarbe-

- nes und goldfarbenes Metallgliederband,
- eine Herrenuhr "Ascot", rundes Ziffernblatt, silberfarben mit grauem Lederarmband,
- Brille mit schmalen Gläsern, silberfarbenes Gestell, Bügel anthrazit im schwarzen Etui von "Fielmann",
- Brille "Filtral", + 2,50 PD 63 +/-2 U69004, schmale Gläser mit regenbogenfarbigen Bügeln,
- ein Videorecorder "JVC" bronzefarben, Modell und Gerätnummern bekannt
- ein Kalender in gelber Tragetasche.

Fundsachen aus dem C & A Hoy. und der Bildungsstätte für „Medizinal- u. Sozialberufe“ e.V.:

u. a. ein Damennachthemd, eine Strickjacke, Schals, Handschuhe, Tücher, diverser Modeschmuck, einzelne Ohrringe.

Für Fundsachen gilt eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten. Danach werden die Gegenstände versteigert (außer Schlüssel).

Bürger, die ihre verlorenen Sachen in dieser Veröffentlichung wieder erkennen, melden sich bitte umgehend im Bürgeramt.

Ausbau/Elektrifizierung Knappenrode - Horka - Grenze D/PL,

1. Bauabschnitt, Bahnhof Knappenrode

Die Arge Bf Knappenrode wurde durch die DB AG mit den Bau- und Ausrüstungsleistungen zum Ausbau des Bahnhofs Knappenrode beauftragt. Der Ausbau des Bahnhofs Knappenrode ist der Beginn des zweigleisigen Ausbaus und der Elektrifizierung der Strecke Knappenrode - Horka - Grenze D/ PL. Mit dem Ausbau des Bf Knappenrode sind auch umfangreiche Gleis- und Tiefbauarbeiten mit Massentransporten verbunden.

Die Tätigkeiten im Rahmen dieses Bauvorhabens haben bereits am 06.08.2012 mit Kabeltiefbau- und Roudungsarbeiten begonnen. Im September erfolgten die ersten notwendigen Arbeiten im Gleis. Es wurden die Weichen 48-50 im Bahnhof Knappenrode erfolgreich umgebaut. Seit Oktober 2012 bis voraussichtlich Juni 2013 läuft der Rückbau und Neubau der Gleise 1 und 2 inkl. umfangreicher Arbeiten im Tiefbau, Ingenieurbau sowie der Sicherungs- und Leittechnik. Im Zeitraum vom 20.06.13 – 23.06.13 sollen die Gleise 1 und 2 in Betrieb genommen werden. Dafür ist die Herstellung einer Gleisverbindung zur Strecke in Richtung Spreewitz sowie in Richtung Camminau notwendig.

Die betriebliche Einordnung des Gleiseinbaus erfolgte durch die DB ProjektBau GmbH. Diese ergab, dass zur

Wahrung der Fahrpläne für den Güter- und Personenverkehr die Gleisumbauten nur an folgenden Tagen (inkl. Wochenende) durchgeführt werden können:

- ab 15.10.12 inkl. 18.06 bis 20.06.13 Rückbau und Neubau Gleis 1 und 2 (an Wochentagen)
- 20.06.13 bis 23.06.13 Herstellen der Gleisverschwenkung und Inbetriebnahme Gleise 1 und 2

Um die Gleisumbau- und Inbetriebnahmeanbeiten im vorgegebenen Zeitrahmen realisieren zu können, werden auch Arbeiten in der Nacht, an Sonntagen sowie an Feiertagen notwendig.

Es wird darauf geachtet, dass nur bautechnologisch unbedingt notwendige Maßnahmen in den Nächten und an Feiertagen durchgeführt werden. Zudem kommen nur lärmgeminderte Baumaschinen zum Einsatz um die nächtliche und feiertags Ruhe zu wahren.

Wir bitten ebenfalls um Beachtung der geänderten Verkehrssituation durch den LKW-Verkehr, insbesondere auf die Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h, im Bereich des Bf Knappenrode (insbesondere Zufahrt Bahnhofstraße).

Wir werden die Bürger der Stadt Hoyerswerda auch in Zukunft über die laufenden Arbeiten im Bahnhof Knappenrode informieren.

Für auftretende Unannehmlichkeiten aus der Bauausführung bittet die DB ProjektBau sowie die Arbeitsgemeinschaft Bf. Knappenrode um Ihr Verständnis.

Informationen / Informacije

Vermietung einer 4 Raum-Wohnung im Ortsteil Schwarzkollm

Die Stadt Hoyerswerda vermietet ab sofort in Hoyerswerda Ortsteil Schwarzkollm, im Feuerwehrgebäude,

eine 4 Raum-Wohnung (102,26 m²)

mit folgenden Räumen: Wohnstube, Schlafstube, 2 Kinderzimmer, Küche, Bad und Flur.

Informationen dazu sind beim Fachdienst kaufmännisches und infrastrukturelles Gebäude- und Liegenschaftsmanagement im Neuen Rathaus S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 1.18 bei Frau Horschig (Telefon 03571 456289) erhältlich.

Interessenten können sich bei der Stadt Hoyerswerda melden.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měšťanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Stabsstelle Büro Oberbürgermeister und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda

Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/45786102

VERANTWORTLICH:

Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 27,12 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementspreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.